



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

02.09.2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Die Gemeindeaufenthaltsabgabe für Zweitwohnungen

Personen, die Eigentümer oder Nutznießer von Häusern und Wohnungen in Südtiroler Gemeinden sind, in denen sie nicht ihren Wohnsitz haben und die nicht für Arbeits- oder Studienzwecken benutzt werden, müssen die Gemeindeaufenthaltsabgabe entrichten. Die Volksanwaltschaft hat dies Markus (Name geändert) erklärt, der in Erfahrung bringen wollte, weshalb er diese Steuer für eine Eigentumswohnung in seiner Herkunftsgemeinde abgeben musste, in der er seit langem nicht mehr seinen Wohnsitz hatte.

„Ich bin im Pustertal geboren“, erklärte Markus der Volksanwaltschaft, „wohne aber in Bozen. In meiner Heimatgemeinde besitze ich eine kleine konventionierte Wohnung (Landesraumordnungsgesetz Nr. 13/1997, Art. 79), die ich seit geraumer Zeit an eine dort wohnhafte Person oder an das Institut für den sozialen Wohnbau zu vermieten versuche. Die Gemeinde verlangt nun, dass ich – obwohl die Wohnung frei steht – die Gemeindeaufenthaltsabgabe aus touristischen Zwecken bezahle, da ich ab und zu dort wohne, um meinem Bruder bei der Arbeit am Hof zu helfen. Muss ich die Aufenthaltsabgabe wirklich zahlen?“

Wir haben Markus erklärt, dass das Sachgebiet durch das Regionalgesetz vom 29. August 1976, Nr. 10 geregelt ist. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, jedoch Besitzer, Nutznießer, Vermieter oder Mieter einer Unterkunft im Gemeindegebiet sind, die zu touristischen Zwecken benutzt wird, müssen die Aufenthaltsabgabe zahlen. Personen hingegen, die zwar nicht in der entsprechenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sich jedoch dort aufhalten, um zu arbeiten oder zu studieren, haben diese Steuer nicht zu entrichten: Diesbezüglich müssen sie bei der Gemeinde den Arbeitsvertrag oder die Studienbescheinigung der besuchten Bildungseinrichtung einreichen. Nicht abgabepflichtig sind Bürgerinnen und Bürger, die ins Ausland abgewandert und im Register der im Ausland ansässigen Italiener (AIRE) eingetragen sind. Die Gemeinde kann die Erklärungen der Bürgerinnen und Bürger überprüfen.

Die Aufenthaltsabgabe wird in der Regel jährlich entrichtet. Sie setzt sich aus einer Grundabgabe und einer Zusatzabgabe pro m² Nutzfläche zusammen und wird unabhängig von der Zahl der Nächtigungen und von der Zahl der untergebrachten Personen berechnet. Was den Fall von Markus betrifft, so trifft es tatsächlich zu, dass er im Laufe des Jahres mehrmals die Wohnung benutzt hat, ohne einen Arbeitsvertrag vorzuweisen, und demzufolge muss er die Aufenthaltsabgabe zahlen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it